

Rechtlicher Hinweis zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung:

§ 11b Hochschulgesetz NRW

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

- (1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in dieser Gruppe **trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt**. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.
- (...)
- (4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

Gegebenenfalls Begründung für eine nicht geschlechterparitätische Listenaufstellung:

Listenbezeichnung:

Unterschrift:
